

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1225 - 1226

Sind die im Thatbestand des I. Urtheils enthaltenen Worte: "der Beklagte hat nicht bestritten, daß etc." als Geständniß im Sinne des § 261 C.P.O. aufzufassen, oder hindern sie die betreffende Partei nicht, in II. Instanz die unterbliebene Erklärung gemäß § 493 C.P.O. nachzuholen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Formel kommt aber nur das eigene Anerkenntniß der Klägerin, daß ihr ein Anspruch in der Hauptsache nicht mehr zustehe, zum Ausdruck. Sie beschwert also die Klägerin nicht, wie diese auch in keiner Weise ein Interesse daran zu begründen versucht hat, daß nicht diese Formel, sondern eine andere prozessuale Befundung der Thatsache, daß der Streit in der Hauptsache erledigt sei, gewählt worden. Da somit im vorliegenden Falle ein Interesse der Klägerin an der Beseitigung dieser der materiellen Sachlage entsprechenden Formel nicht ermittelt werden kann, so erschien die Verwerfung der Berufung als unzulässig gerechtfertigt.

Der Vertreter der Berufungsklägerin beruft sich mit Unrecht auf eine Stelle der Entscheidungsgründe eines Urtheils des V. Civilsenats vom 5. Oktober 1890, Rep. V. 138/90 (Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 27 S. 369), wonach es sich bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels nur um die formelle Zulässigkeit der Einlegung des Rechtsmittels handeln könne. Diese Erwägung beruht allerdings auf der Anschauung, daß hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 94 C.P.D. nicht auch zu prüfen sei, ob das Rechtsmittel sich als materiell unbegründet erweise, betrifft aber die Frage der Unzulässigkeit des Rechtsmittels wegen Mangels einer Beschwerde überhaupt nicht.

Auch die Entscheidung des V. Civilsenats vom 11. März 1891, Rep. V. 301/90 (Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 27 S. 407 ff.) steht der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht entgegen. Sie betrifft die Berufung des Beklagten, dessen Anspruch auf Abweisung der Klage ungeachtet des Verzichts des Klägers schon auf Grund des § 277 C.P.D. anerkannt wird.

Ein gleiches Interesse des abgewiesenen Klägers läßt sich aber hier nicht erkennen.

Nr. 116.

Sind die im Chatbestand des I. Urtheils enthaltenen Worte: „der Beklagte hat nicht bestritten, daß zc.“ als Geständniß im Sinne des § 261 C.P.O. aufzufassen, oder hindern sie die betreffende Partei nicht, in II. Instanz die unterbliebene Erklärung gemäß § 493 C.P.O. nachzuholen?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 25. Januar 1898 in Sachen St., Klägers, wider F., Beklagten III. 270/97.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Celle ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Thatbestand zum Urtheil erster Instanz hat der Kläger seine Klage dahin begründet: „Auf der beklagtischen Mühle habe Hofbesitzer G. eine Hypothek von 4500 M. gehabt, die zur Zwangsvollstreckung gestanden habe. Zur Deckung dieser Hypothek habe der Beklagte von der jetzigen Ehefrau des Klägers am 28. Dezember 1895 4500 M. geliehen und ihr versprochen, ihr dafür die Hypothek zu zediren. Die Ehefrau des Klägers habe die 4500 M. bei dem Vorschußverein zu Celle gegen 5 pCt. angeliehen. Der Beklagte habe ihr versprochen, daß ihr keine Kosten aus dieser Anleihe entstehen sollen“ u. s. w. Der Kläger klagte auf Zession der erwähnten Hypothek. Der Thatbestand fährt sodann fort: „der Beklagte hat nicht bestritten, daß dem G. jene Hypothek zugestanden habe, daß er sich von der Ehefrau des Klägers 4500 M. zur Deckung dieser Hypothek geliehen und ihr versprochen habe, ihr dafür die Hypothek zu zediren, daß die Ehefrau des Klägers die 4500 M. angeliehen habe.“ . . . „Er hat bestritten, daß er der Ehefrau des Klägers versprochen habe, daß ihr aus der Anleihe bei dem Verein keine Kosten entstehen sollten“ u. s. w. Dieser Thatbestand wurde auch in zweiter Instanz zum Vortrag gebracht, dabei hat aber der Beklagte, wie schon in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, in dieser Instanz bestritten, daß er der klägerischen Ehefrau die Uebertragung der Hypothek versprochen habe. Die zweite Instanz hat in der Folge über dieses Vorbringen Beweis eingezogen und das Endurtheil von einem über diese Behauptung vom Kläger in zweiter Instanz zugeschobenen Eide abhängig gemacht. Hiergegen richtet sich die Revision, welche davon ausgeht, daß Angesichts des in dem Thatbestand zum Urtheil erster Instanz festgestellten Geständnisses, das ohne jegliche Gründe widerrufen sei, auf den Eid nicht mehr hätte erkannt werden dürfen. Die Revision ist nicht begründet.

Das Gericht erster Instanz hat die vielfach gebräuchliche Ausdrucksweise gewählt: „Der Beklagte hat nicht bestritten.“ Diese Ausdrucksweise ist darum in hohem Maße unerwünscht, weil sie neben der zunächst liegenden Auslegung, daß ein Bestreiten unterblieben, eine bestreitende Erklärung nicht erfolgt sei, auch die Annahme zuläßt, daß der Beklagte ausdrücklich erklärt hat, daß er die gegnerische Behauptung nicht bestreiten wolle. Während im letzteren Falle ein Geständniß im Sinne des § 261 C. P. O. vorläge, welches den Erklärenden gemäß § 494 C. P. O. auch für die zweite Instanz, so-